



Brüssel, den 15. Dezember 2014
(OR. en)

16625/14

DENLEG 189
AGRI 777
SAN 475

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat

Nr. Komm.dok.: 15716/14 DENLEG 174 AGRI 716 SAN 438
15793/14 DENLEG 175 AGRI 719 SAN 443

Betr.: VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf (6S)-5-Methyltetrahydrofolsäure, Glucosaminsalz zur Verwendung bei der Herstellung von Nahrungsergänzungsmitteln

VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Ephedra-Arten und Yohimbe (Pausinystalia Yohimbe (K. Schum) Pierre ex Beille)

– Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

1. Gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ "(werden) Anpassungen der in Absatz 1 genannten Listen, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie bewirken, (...) nach dem in Artikel 13 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen. Aus Gründen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission auf das in Artikel 13 Absatz 4 genannte Dringlichkeitsverfahren zurückgreifen, um ein Vitamin oder einen Mineralstoff aus der Liste gemäß Absatz 1 dieses Artikels zu streichen."

¹ Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel (ABl. L 183 vom 12.7.2002, S. 51).

Gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates² "(kann) die Kommission (...) aus eigener Initiative oder anhand der von den Mitgliedstaaten übermittelten Angaben, nachdem die Behörde jeweils eine Bewertung der vorliegenden Informationen vorgenommen hat, nach dem in Artikel 14 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle die Aufnahme des Stoffs oder der Zutat in Anhang III beschließen; dies bewirkt eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung.

Das Europäische Parlament und der Rat können den Erlass dieser Maßnahmen innerhalb einer Frist von drei Monaten ablehnen.

2. Das Regelungsverfahren mit Kontrolle wird durch Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates³ festgelegt, der gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ bei bestehenden Basisrechtsakten, in denen darauf verwiesen wird, weiterhin seine Wirkung behält.
3. Gemäß Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates⁵ hat die Kommission die genannten Verordnungsentwürfe dem Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel am 17. Oktober 2014 vorgelegt, der die beiden Entwürfe mit qualifizierter Mehrheit gebilligt hat⁶.
4. Daraufhin hat die Kommission dem Rat die eingangs genannten Verordnungsentwürfe am 18. November 2014 (Dok. 15716/14) und am 19. November 2014 (Dok. 15793/14) gemäß Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vorgelegt.

² Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln (ABl. L 102 vom 12.4.2012, S. 2).

³ Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23).

⁴ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

⁵ Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

⁶ 267 Ja-Stimmen, 29 Nein-Stimmen und 56 Enthaltungen in Bezug auf Dokument 15793/14 sowie 323 Ja-Stimmen und 29 Nein-Stimmen in Bezug auf Dokument 15716/14.

5. Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle kann der Rat den Erlass des Entwurfs der Kommissionsverordnung durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass der von der Kommission vorgelegte Entwurf von Maßnahmen
- über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht oder
 - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar ist oder
 - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstößt.
6. Die Delegationen wurden am 21. November 2014 ersucht, bis zum 5. Dezember 2014 anzugeben, ob sie den jeweiligen Verordnungsentwurf ablehnen. Die Delegationen haben keinen der vorgenannten Ablehnungsgründe geltend gemacht.
7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat zu empfehlen, er möge als A-Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass er die betreffenden Verordnungsentwürfe nicht ablehnt. Sofern sich das Europäische Parlament nicht innerhalb von drei Monaten nach seiner Befassung gegen die Verordnungen ausspricht, kann die Kommission sie nach dem Verfahren gemäß Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen.
-